

Tarifvertrag ERA-Anpassungsfonds

vom 19. Dezember 2003
in der Fassung vom 15. September 2004

Abgeschlossen zwischen dem

**Verband der Metall- und Elektroindustrie
in Berlin und Brandenburg e. V.**
Am Schillertheater 2
10625 Berlin

und der

IG Metall
Bezirk Berlin-Brandenburg-Sachsen
Bezirksleitung Berlin-Brandenburg-Sachsen
Alte Jakobstraße 149
10969 Berlin

1 Geltungsbereich

- 1.1 **räumlich:** in den politischen Grenzen der Bundesländer Brandenburg und Berlin, Tarifgebiete I und II
- 1.2 **fachlich:** für Betriebe der Metall- und Elektroindustrie sowie für Betriebe, die nicht der Metall- und Elektroindustrie angehören, jedoch Mitglied des VME sind, einschließlich deren Betriebs- und Vertriebsabteilungen, Hilfs- und Nebenbetriebe sowie Montagestellen,

- 1.3 **persönlich:** für alle Beschäftigten (d. h. alle gewerblichen und angestellten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) der in den fachlichen und räumlichen Geltungsbereich fallenden Betriebe.

Einbezogen sind die nach dem Berufsbildungsgesetz Auszubildenden.

Er gilt nicht für:

- a) Beschäftigte, die im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes (§ 5) nicht als Arbeitnehmer gelten,
- b) Beschäftigte, die durch schriftlichen Einzelarbeitsvertrag als außertarifliche Angestellte anerkannt sind und deren Jahreseinkommen geteilt durch zwölf um mindestens 20% höher als das Endgehalt der höchsten Tarifgruppe ist.

Protokollnotiz: Soweit Beschäftigte Leistungen erhalten, die den Tarifangestellten aufgrund tarifvertraglicher und betrieblicher Regelungen zustehen, sind diese in das Jahreseinkommen nicht einzubeziehen. Maßgeblich ist dabei die Leistung, die Tarifangestellte in der höchsten Tarifgruppe erhalten.

- d) Heimarbeiter/-innen, Praktikanten/-innen.

2 **Präambel**

Der ERA-Anpassungsfonds dient der Sicherstellung eines gleitenden Übergangs vom heutigen Tarifsysteem auf das ERA-Entgeltsystem für alle Beteiligten. Insbesondere sollen durch die vorübergehende Einbehaltung nicht ausgezahlter ERA-Strukturkomponenten und deren spätere Verwendung entweder

- zum Ausgleich von betrieblichen Kosten, die eine bestimmte Schwelle überschreiten, oder
- zur unmittelbaren Auszahlung an die Beschäftigten nach der betrieblichen ERA-Einführung

spätere Verwerfungen bei der Umstellung vermieden werden.

3 **Aufbau und Verwendung des ERA-Anpassungsfonds**

In den Tarifverträgen

- Lohntarifvertrag für die Arbeiter der Metall- und Elektroindustrie in Berlin und Brandenburg Tarifgebiet I vom 18. Mai 2002 und 20. Februar 2004,
- Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Metall- und Elektroindustrie in Berlin und Brandenburg Tarifgebiet I vom 18. Mai 2002 und 20. Februar 2004,
- Vergütungsabkommen für Auszubildende der Metall- und Elektroindustrie in Berlin und Brandenburg Tarifgebiet I vom 18. Mai 2002 und 20. Februar 2004,
- Lohntarifvertrag für die Arbeiter der Metall- und Elektroindustrie in Berlin und Brandenburg Tarifgebiet II vom 18. Mai 2002 und 20. Februar 2004,
- Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Metall- und Elektroindustrie in Berlin und Brandenburg Tarifgebiet II vom 18. Mai 2002 und 20. Februar 2004,
- Vergütungsabkommen für Auszubildende der Metall- und Elektroindustrie in Berlin und Brandenburg Tarifgebiet II vom 18. Mai 2002 und 20. Februar 2004

(im folgenden: Entgeltabkommen vom 18. Mai 2002 und 20. Februar 2004) wurden die Erhöhungen des

Tarifvolumens auf zwei Komponenten verteilt. Eine Komponente dient der dauerhaften Erhöhung der Tabellenwerte der jeweiligen Entgelte (Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen, „lineares Volumen“). Die andere Komponente („restliches Erhöhungsvolumen“) fließt in ERA-Strukturkomponenten, die in der ersten Tarifperiode ausgezahlt, in den folgenden Tarifperioden jedoch noch nicht fällig werden.

In diesen Entgeltabkommen vom 18. Mai 2002 und 20. Februar 2004 wurde eine Erhöhung des Tarifvolumens um insgesamt 4% ab 1. Juni 2002, mit Wirkung ab 1. Juni 2003 um weitere 3,1%, ab 1. März 2004 um 2,2% und ab 1. März 2005 um weitere 2,7% vereinbart. Diese Erhöhungen wurden jeweils wie folgt auf die zwei Komponenten verteilt:

Mit Wirkung ab 1. Juni 2002 wurden die Entgelte (Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen) um 3,1% erhöht, mit Wirkung ab 1. Juni 2003 um weitere 2,6%. Sodann wurden mit Wirkung ab 1. März 2004 die Entgelte (Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen) um weitere 1,5% erhöht, mit Wirkung ab 1. März 2005 um weitere 2,0%.

Das jeweilige restliche Erhöhungsvolumen von 0,9%, 0,5%, 0,7% und weiteren 0,7% fließt in ERA-Strukturkomponenten und wird in der Tarifperiode, in der sie erstmals entstanden sind, zunächst ebenfalls ausgezahlt (s. Ziffer 4 a)); für die Verwendung der Folgebeträge gelten die in Ziffer 4 b) getroffenen Vereinbarungen.

4 ERA-Strukturkomponente und ERA-Anpassungsfonds

Die in den Entgeltabkommen vom 18. Mai 2002 und 20. Februar 2004 vereinbarten ERA-Strukturkomponenten werden wie folgt ermittelt und verwendet:

- a) Erstmalige Auszahlung von ERA-Strukturkomponenten In der Tarifperiode, in der sie erstmals entstehen, werden die jeweiligen ERA-Strukturkomponenten individuell nach den Grundsätzen der Entgeltabkommen vom 18. Mai 2002 bzw. 20. Februar 2004 (s. Ziffer 3 LTV, Ziffer 5 GTV und Ziffer 3 Ausbildungsvergütungen) als Teil der Vergütung ermittelt und zu den dort genannten Stichtagen zur Auszahlung an die Beschäftigten fällig.

Die Berechnung der zur Auszahlung kommenden ERA-Strukturkomponente erfolgt individuell entsprechend der Methode aus den Entgeltabkommen vom 18. Mai 2002 und 20. Februar 2004.

- b) In den jeweils folgenden Tarifperioden nach ihrer erstmaligen Begründung/Entstehung werden die jeweiligen ERA-Strukturkomponenten aus den vorhergehenden Tarifperioden zwar ebenfalls als Teil der Vergütung ermittelt, aber nicht ausgezahlt, sondern zunächst einbehalten und für die Monate bis Februar 2006 dem ERA-Anpassungsfonds zugeführt. Die bei der betrieblichen ERA-Einführung in dem ERA-Anpassungsfonds befindlichen Beträge müssen entweder zur Deckung betrieblicher Mehrkosten aus der ERA-Einführung oder zur Auszahlung an die Beschäftigten verwendet werden.

Solche Mehrkosten können insbesondere dadurch entstehen, daß den sog. Überschreitern zeitlich befristete

Ausgleichsbeträge zugesagt werden. Anspruchsberechtigt für die Auszahlung nicht zur Kostendeckung benötigter Beträge sind dabei nur solche Beschäftigte, die sowohl zum Aufbau des ERA-Anpassungsfonds beigetragen haben als auch bei der späteren, betrieblich zu vereinbarenden Auszahlung im Betrieb in einem Arbeitsverhältnis stehen (s. Ziffer 4 e)).

Der ERA-Anpassungsfonds wird mit den nicht ausgezahlten Anteilen der ERA-Strukturkomponenten gemäß der Berechnungsmethode unter d) fortgeschrieben.

- c) Wird der ERA-TV im Betrieb nach Ablauf der Tarifperiode, in der die letzte ERA-Strukturkomponente wirksam wurde (zur Auszahlung kam), nicht eingeführt, wird in den folgenden Tarifperioden eine Einmalzahlung von 2,79% bis zur betrieblichen Einführung des ERA-Tarifvertrages ausgezahlt. Die Berechnung erfolgt entsprechend der Methode für die Auszahlung der ERA-Strukturkomponente aus den Entgeltabkommen vom 20. Februar 2004. Der Auszahlungszeitpunkt und ggf. weitere Einzelheiten werden zwischen den Tarifvertragsparteien zu gegebener Zeit festgelegt.

Die Betriebsparteien können statt dessen durch freiwillige Betriebsvereinbarung vereinbaren, daß auch diese weiteren ERA-Strukturkomponenten vorläufig nicht ausgezahlt, sondern dem ERA-Anpassungsfonds zugeführt werden, um sie ebenso wie die auf jeden Fall zuvor anfallenden, jedoch nicht ausgezahlten ERA-Strukturkomponenten zu verwenden.

- d) Ermittlung und „Führung“ der einbehaltenen und nicht ausgezahlten ERA-Strukturkomponenten

In den der Auszahlungstarifperiode folgenden Tarifperioden werden die ERA-Strukturkomponenten pauschal (d. h. nicht individuell) zunächst wie folgt ermittelt:

Das Volumen der im vorangegangenen Geschäftsjahr einbehaltenen und nicht ausgezahlten ERA-Strukturkomponenten wird berechnet, indem der Teil der Bruttolohn- und -gehaltssumme, der bei der Berechnung der letzten ausgezahlten ERA-Strukturkomponente vor dem Zuführungsmonat zugrunde gelegt wurde (Bezugsbasis), mit den folgenden Faktoren multipliziert wird:

Geschäftsjahresende 2003 zum Monatsende:

Dezember $0,059121 \times$ Tarifeinkommen September 2003

Geschäftsjahresende 2004 zum Monatsende:

Januar	Februar	März
0,081053 ¹	0,089825 ¹	0,106176 ¹

x Tarifeinkommen September 2003

April	Mai	Juni
0,120716 ¹	0,136825 ¹	0,152935 ¹

x Tarifeinkommen März 2004

Juli	August	September	Oktober
0,167933 ¹	0,182932 ¹	0,197931 ¹	0,212930 ¹

x Tarifeinkommen März 2004

November	Dezember
0,227928 ¹	0,184679 ²

x Tarifeinkommen Oktober 2004

¹ Bei der Festlegung dieses Faktors wurde vorausgesetzt, daß für 2003 bisher keine Zuführung zum ERA-Anpassungsfonds vorgenommen wurde. Bei Anwendung des ausgewiesenen Faktors ergibt sich deshalb das bis zum Geschäftsende zuzuführende Gesamtvolumen zum ERA-Anpassungsfonds ab Juni 2003.

Wurde abweichend hiervon bereits im letzten Geschäftsjahr eine Zuführung vorgenommen, ist zum Geschäftsjahresende 2004 nur die Differenz zu dem sich aus der Anwendung des Faktors ergebenden Gesamtvolumen zuzuführen.

Die Faktoren ab Dezember 2004 ergeben die jeweils neuen Zuführungen zum jeweiligen Geschäftsjahresende.

² Die Anwendung dieses Faktors für Dezember 2004 setzt voraus, daß zum Geschäftsjahresende Dezember 2003 die Zuführung über den tariflichen Faktor 0,059121 erfolgt ist.

Wurde hiervon im letzten Geschäftsjahr abgewichen, ist zum Geschäftsjahresende in 2004 die Differenz zu dem sich aus der Anwendung des Faktors 0,242927 ergebenden Gesamtvolumen zuzuführen.

Geschäftsjahresende 2005 zum Monatsende:

Januar	Februar	März
0,176812	0,181909	0,190648
x Tarifeinkommen Oktober 2004		

April	Mai	Juni
0,195478	0,204046	0,212614
x Tarifeinkommen März 2005		

Juli	August	September	Oktober
0,220592	0,228569	0,236547	0,244524
x Tarifeinkommen März 2005			

November	Dezember
0,252502	0,260479
x Tarifeinkommen Oktober 2005	

Geschäftsjahresende 2006 zum Monatsende:

Januar	Februar
0,267787	0,275094
x Tarifeinkommen Oktober 2005	

Der so ermittelte Betrag wird am Ende eines Geschäftsjahrs auf das betriebliche ERA-Konto gebucht.

Fallen in den Zeitraum, für den das Volumen berechnet wird, wesentliche Strukturveränderungen oder der Stichtag der betrieblichen ERA-Einführung, so kann der Arbeitgeber für diesen Zeitraum die Zuführung durch eine Vergleichsrechnung ermitteln:

1. Brutto-Entgeltsumme, die im Zeitraum zur Auszahlung gekommen wäre, wenn die Tabellenwerte ab der Tarifierhöhung 2002 um das volle Tarifvolumen erhöht worden wären,*

* Diese Summe kann in den einzelnen Jahren aus der Summe 2 durch Multiplikation mit folgenden Faktoren monatsweise ermittelt werden: Dezember 2003 bis Februar 2004 : 1,0136452; März 2004 bis Februar 2005: 1,0206359; März 2005 bis Februar 2006 1,0276402

abzüglich

2. Brutto-Entgeltsumme, die auf Basis der Tariftabellen in dieser Periode zur Auszahlung kam,

abzüglich

3. des in dieser Periode ausgezahlten Volumens von ERA-Strukturkomponenten.

Beide Berechnungsmethoden sichern die Verzinsung der Mittel des ERA-Anpassungsfonds entsprechend den Tarifierhöhungen. Eine weitere Verzinsung erfolgt daher nicht.

Der Arbeitgeber informiert den Betriebsrat jeweils zum Stichtag über die Zuführung und den erreichten Stand des ERA-Anpassungsfonds.

e) Spätere Verwendung der Mittel aus dem ERA-Anpassungsfonds

Die auf dem ERA-Konto befindlichen Beträge sind eine Verbindlichkeit des Arbeitgebers aus tariflichen Entgelten, die in früheren Tarifperioden entstanden sind, aber nicht ausgezahlt wurden. Die Beträge dürfen nach diesen verbindlichen Vereinbarungen nur für die in Ziffer 2 genannten Zwecke verwendet werden. Demgemäß sind sie entweder

- zur Deckung betrieblicher Kosten im Rahmen der Regelungen zur betrieblichen Kostenneutralität, die im Einzelnen in einem Einführungstarifvertrag zum ERA-TV zu regeln sind, zu verwenden; hierbei dienen sie insbesondere der Deckung der Ausgleichsbeträge, die sog. Überschreitern für eine Übergangszeit zugesagt werden;

oder

- soweit die Beträge hierfür nicht verbraucht werden, sind sie an diejenigen Beschäftigten ausbezahlen, die zum Aufbau des ERA-Anpassungsfonds beigetragen haben.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

Die Auszahlung ist in einer Betriebsvereinbarung zu regeln.

Eine Auszahlung (auch von Teilbeträgen) vor der betrieblichen ERA-Einführung ist unzulässig.

Zu Anspruchsberechtigten können nur diejenigen Beschäftigten bestimmt werden, die zum Aufbau des ERA-Anpassungsfonds beigetragen haben und zum Zeitpunkt der späteren Auszahlung in einem Arbeitsverhältnis im Betrieb stehen.

Individuelle Ansprüche auf Beträge aus dem ERA-Anpassungsfonds bestehen vor In-Kraft-Treten dieser Betriebsvereinbarung nicht. Individuelle Konten werden nicht geführt.

Es ist die Auszahlung des Volumens an ERA-Strukturkomponenten zu vereinbaren, das sich zum Stichtag nach den obigen Berechnungen auf dem ERA-Konto befindet. Von diesem Volumen sind die Beträge abzusetzen, die nach den Bestimmungen eines Einführungstarifvertrags zum ERA-TV zur Deckung betrieblicher Kosten zu verwenden sind.

f) Geltungsbereich Betrieb/Unternehmen

Zwischen den Betriebsparteien kann freiwillig vereinbart werden, daß der ERA-Anpassungsfonds auch für mehrere Betriebe eines Unternehmens gebildet wird. In diesem Fall tritt an Stelle des Betriebsrates der Gesamtbetriebsrat.

5 In-Kraft-Treten, Beendigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 22. Dezember 2003/1. Januar 2004 in Kraft. Er endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, sechs Jahre nach Ende der Einführungsphase.

Berlin, den 19. Dezember 2003 / 15. September 2004

Verband der Metall- und Elektroindustrie in Berlin und Brandenburg e.V.	IG Metall Bezirk Berlin-Brandenburg-Sachsen Bezirksleitung Berlin-Brandenburg- Sachsen
(Dr. Fischer) (Dr. Kleiner)	(Höbel) (Schaumburg)